



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

22. Jahrgang

Potsdam, den 17. Mai 2011

Nummer 26

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Görner See“

Vom 10. Mai 2011

Auf Grund der §§ 22, 23 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Görner See“ vom 16. April 1996 (GVBl. II S. 726) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile „Görne, Flur 1“ werden nach den Flurstücken mit den Nummern „54-77“ die Nummern „191-194“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes wird als Anlage 1 beigefügt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführten topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit den Blattnummern 1 bis 2 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 2 mit den Blattnummern 1 bis 5 aufgeführten Flurkarten. Die Karten können beim für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Havelland, untere Naturschutzbehörde von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. § 4 Absatz 2 Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. Pflanzenschutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden, chemisch-synthetische oder mineralische Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen.“

3. § 5 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die den in § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass

a) Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemittel inklusive der Exkremente von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Raufutter verwertenden Großvieheinheiten (RGV) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel und Sekundärrohstoffdünger wie zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm und Bioabfälle einzusetzen,

b) der Einsatz von Pflanzenschutzmittel gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 17 verboten bleibt;“.

4. In der als Anlage beigefügten Kartenskizze wird das Wort „Anlage“ durch die Wörter „**Anlage 1** (zu § 2 Absatz 1)“ ersetzt.

5. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

„Anlage 2

(zu § 2 Absatz 2)

1. Topografische Karten Maßstab 1 : 10 000

| Titel: Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Görner See“ | |
|---|---|
| Blattnummer | Unterzeichnung |
| 1 | unterzeichnet von der Siegelverwahrerin und gesiegelt mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR), Siegelnummer 9, am 29. Mai 1996 |
| 2 | unterzeichnet von der Siegelverwahrerin und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 29. Mai 1996 |

2. Flurkarten

| Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Görner See“ | | | | |
|---|-----------|------|------------|--|
| Blattnummer | Gemarkung | Flur | Maßstab 1: | Unterzeichnung |
| 1 | Görne | 1 | 3 000 | unterzeichnet von der Siegelverwahrerin und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 29. Mai 1996 |
| 2 | Haage | 7 | 3 000 | unterzeichnet von der Siegelverwahrerin und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 29. Mai 1996 |
| 3 | Haage | 8 | 3 000 | unterzeichnet von der Siegelverwahrerin und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 29. Mai 1996 |
| 4 | Friesack | 14 | 3 000 | unterzeichnet von der Siegelverwahrerin und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 29. Mai 1996 |
| 5 | Görne | 7 | 3 000 | unterzeichnet von der Siegelverwahrerin und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 29. Mai 1996.“ |

Artikel 2

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der

verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 10. Mai 2011

Die Ministerin für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz

Anita Tack